

---

Eckhard Hisserich  
Marburger Straße 19  
35315 Homberg (Ohm)

---

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm)  
**Herrn Stadtverordnetenvorsteher Kai Widauer**  
Marktstraße 26  
35315 Homberg (Ohm)

Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Homberg (Ohm)	
Eing.: 26. Mai 2026	Bearb.
Datum	Sichtvermerke

**vorab per E-Mail:** [stvv@homberg.de](mailto:stvv@homberg.de) -25.05.26  
[kai.widauer@web.de](mailto:kai.widauer@web.de)  
**Cc:** [stumpf@dks-rae.de](mailto:stumpf@dks-rae.de)  
[ehisserich@t-online.de](mailto:ehisserich@t-online.de)

23. Mai 2026

**Widerspruch gegen die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2026**

Sehr geehrter Herr Widauer,

gegen die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers Kai Widauer in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2026 erhebe ich hiermit

**Widerspruch.**

Ich beantrage, dass die Stadtverordnetenversammlung über den Widerspruch entscheidet und feststellt, dass die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.04.2026 durchgeführte Wahl des Stadtverordnetenvorstehers ungültig ist.

**Begründung:**

1. Eine ordnungsgemäße Feststellung des der Stadtverordnetenversammlung am längsten ununterbrochen angehörenden Mitglieds erfolgte nicht. Die Bürgermeisterin behauptete lediglich, Herr Kai Widauer sei das am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied. Wie dies festgestellt wurde, wurde nicht mitgeteilt.

Nachdem Herr Widauer erklärte, dass er für das Amt des Stadtverordnetenvorstehers kandidieren werde und er daher die Sitzungsleitung nicht übernehmen werde, behauptete die Bürgermeisterin, das nächste am längsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied sei der Stadtverordnete Frank Heller. Wie dies festgestellt wurde, erschließt sich nicht. Die Nennung einer absteigenden Reihenfolge der am längsten der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Stadtverordneten erfolgte nicht. Insbesondere erfolgte keine Nennung von Terminen, an denen die Stadtverordneten gewählt wurden, von Terminen, zu denen die Stadtverordneten eventuell nachgerückt sind und auch keine Benennung von eventuellen Unterbrechungszeiten der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung.

Der Widerspruchsführer bestreitet daher mit Nichtwissen, dass Herr Heller das am zweitlängsten ununterbrochen der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglied ist.

2. Der Stadtverordnete Frank Heller hat behauptet, dass die Stadtverordnetenversammlung mit 27 anwesenden Mitgliedern vollzählig und beschlussfähig sei. Dies ist jedoch nicht korrekt. Ausweislich des Beschlussprotokolls zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2026 waren von der Fraktion CDU/Freie Wähler acht Mitglieder anwesend. Von der Fraktion SPD waren acht Mitglieder anwesend, von der Fraktion AfD waren fünf Mitglieder anwesend, von der Fraktion BÜRGERFORUM waren drei Mitglieder anwesend, von der Fraktion Die Grünen waren drei Mitglieder anwesend und anwesend war die fraktionslose Stadtverordnete Schlemmer. Dies sind insgesamt 28 Anwesende. Ausweislich des Beschlussprotokolls zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2026 waren damit mehr Stadtverordnete anwesend, als gewählt waren.

Zudem waren Frau Melanie Keller, Herr Sven Danzeisen, Herr Dr. Claus Gunkel und Herr Roger Wehrwein nicht gewählt und hätten damit an der Wahl des Stadtverordnetenvorstehers nicht teilnehmen dürfen. Ausweislich des Protokolls haben diese - nicht gewählten - Stadtverordneten, die zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht nachgerückt waren, aber an der Wahl teilgenommen. Jedenfalls weist dies das Protokoll zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung entsprechend aus.

In dem Protokoll zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2026 fehlt auch als anwesende Person Herr Joachim Symietz. Herr Symietz war anwesend, ist aber im Protokoll überhaupt nicht aufgeführt. Ausweislich des Protokolls hat Herr Symietz damit als wahlberechtigtes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung an der Wahl des Stadtverordnetenvorstehers nicht teilgenommen bzw. er war als 29. Anwesender im Protokoll schlicht nicht aufgeführt.

3. Die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers hat ohne Schriftführer stattgefunden. Das Festhalten des wesentlichen Inhalts der Wahl des Stadtverordnetenvorstehers, insbesondere, wer an dessen Wahl überhaupt teilgenommen hat sowie das Festhalten des Wahlergebnisses erfolgte also nicht durch einen Schriftführer. Weder die Bürgermeisterin noch das angeblich der Stadtverordnetenversammlung am längsten angehörende Mitglied Frank Heller haben zu Beginn der Sitzung oder zu Beginn der Einleitung der Wahl einen Schriftführer benannt. Ausweislich des Protokolls zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2026 wurde ein Schriftführer erst ab TOP 7 gewählt. Der gewählte Schriftführer hat auch erst nach seiner Wahl die Schriftführertätigkeit aufgenommen, so dass zu den TOP 1-6 keine ordnungsgemäße Niederschrift angefertigt wurde. Dies dürfte auch der Grund sein, warum aus der Niederschrift überhaupt nicht klar ersichtlich ist, wer konkret in der Sitzung anwesend war und nicht im Protokoll aufgenommen wurde und wer nicht anwesend war, aber im Protokoll als anwesend geführt wurde.

Aus der Niederschrift zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.04.2026 lässt sich nicht entnehmen, welche Stadtverordneten an welchen Wahlen teilgenommen oder nicht teilgenommen haben, wer stimmberechtigt war, wer nicht stimmberechtigt war und es lässt sich auch nicht erklären, warum 28 Anwesende in der Sitzung zugegen waren, obwohl sich die Stadtverordnetenversammlung nur aus 27 Stadtverordneten zusammensetzt.

4. Der Unterzeichner weist ausdrücklich auf die Kommentierung in Rauber/Rupp/Stein/Schmidt/Bennemann/Euler/Ruder/Stöhr, Hessische

Gemeindeordnung, 4. Auflage, § 61 HGO, hin, in welcher wörtlich folgendes abgefasst ist:

*„Aus § 61 Abs. 1 S. 2 HGO lassen sich bestimmte **Mindestinhalte der Niederschrift** entnehmen.*

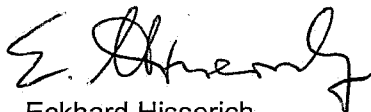
*So muss aus ihr ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war. Diese Angaben sind insbesondere wichtig, wenn es Streit um die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung gibt bzw. darüber, ob vom Gesetzgeber vorgegebene qualifizierte Mehrheiten für eine Beschlussfassung gegeben waren. Nur bei einer entsprechenden Dokumentation, die auch die Angaben erfasst, ab welchem Zeit- bzw. Tagesordnungspunkt später eintreffende Gemeindevertreter an einer Sitzung teilnahmen und ab welchem Zeitpunkt bestimmte Gemeindevertreter die Sitzung vorzeitig verließen, kann später von der Aufsichtsbehörde oder dem Gericht eine entsprechende Nachprüfung hinreichend verlässlich vorgenommen werden. Denn die Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde i. S. v. § 415 ZPO, der eine erhöhte Beweiskraft sowohl bezüglich der aufgenommenen Tatsachen als auch der in ihr dokumentierten Beschlüsse zukommt.“*

Auch aus dem Sinn einer Niederschrift ist zu schließen, dass in einer Niederschrift, in der Wahlen dokumentiert werden, nicht gewählte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nicht als „Wähler“ aufgenommen werden dürfen und gewählte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die anwesend waren, nicht weggelassen werden können. Es lässt sich aus der öffentlichen Urkunde „Niederschrift“ rückblickend nicht mehr nachvollziehen, wer von den angeblich 28 anwesenden Stadtverordneten an den Wahlen zum Stadtverordnetenvorsteher teilgenommen hat und wer nicht und wer hätte wählen dürfen und wer nicht.

Da der Stadtverordnetenvorsteher selbst die Niederschrift zur ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2026 unterzeichnet hat und damit eine öffentliche Urkunde hergestellt hat, bestätigt er mit seiner Unterschrift, dass bei seiner Wahl 28 Stadtverordnete anwesend waren, aber nur 27 hätten anwesend sein dürfen. Mindestens vier der aufgelisteten Personen hätten an der Wahl des Stadtverordnetenvorstehers überhaupt nicht teilnehmen dürfen.

5. Zusammenfassend ist die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homburg (Ohm) am 23.04.2026 unter Verstoß gegen § 61 HGO (Anfertigung einer Niederschrift) sowie unter Verstoß gegen § 55 HGO erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Eckhard Hisserich  
Stadtverordneter